

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Büchlberg (VBS-EWS)

vom 13.09.2017

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Büchlberg folgende Beitragssatzung zur Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung.

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwands für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Bauabschnitt 1

- Neubau eines Regenüberlaufbeckens mit 700 m³ Speichervolumen, mit Beckenreinigung und Entleerungspumpwerk
- Ableitungskanal vom Regenüberlaufbecken zur Erlau DN 1200, Länge 225 Meter
- Neubau einer mechanischen Abflussdrossel zur Begrenzung des Kläranlagenzulaufs
- Umbau des Regenüberlaufbeckens Praßreut vom Fangbecken zum Durchlaufbecken
- Änderung der mechanischen Abflussdrossel im Regenüberlaufbecken Praßreut

Bauabschnitt 2

- Neubau einer mechanisch-biologischen Kläranlage der Ausbaugröße 6.500 EGW, für Abwasserreinigung mit Nitrifikation, Denitrifikation, aerober Schlammstabilisierung und simultaner Phosphorfällung, bestehend aus:
 - 1) Neubau einer Zulaufmengenmessung
 - 2) Neubau eines maschinellen Rechens incl. Rechengutwäsche und Rechengutpresse
 - 3) Neubau eines maschinellen Sandfanges mit automatischem Sandabzug und Schwimmstoffentnahme
 - 4) Neubau einer Siloanlage für Kreide/Kalk
 - 5) Neubau einer SBR-Anlage bestehend aus 3 Teilbecken sowie Zulaufpufferspeicher und Verteilerbauwerk
 - 6) Neubau einer Ablaufmengenmessung mit Ablaufpufferspeicher
 - 7) Neubau eines Schlammumpswerkes für Überschuss- und Schwamm-schlamm
 - 8) Neubau eines Betriebsgebäudes mit Labor, Sozialräumen und Büro
 - 9) Neubau einer maschinellen Schlammmentwässerung

- 10) Umbau des bestehenden Kombibauwerkes (aus Vorklärung, Schlamm-speicher und Tropfkörper) für die zukünftige Schlammbehandlung mit Abbruch des Tropfkörpers
- 11) Neubau der erdverlegten Rohrleitungen zwischen den Anlagen
- 12) Neubau Einfriedung incl. Zufahrtstor
- 13) Umbau bestehendes Betriebsgebäude in Funktionsgebäude mit Werkstatt
- 14) Anbau an bestehendes Funktionsgebäude für neuen Sandfang
- 15) Neubau der Verkehrsflächen
- 16) Neubau eines Prozessleitsystems mit DWA-Berichtswesen nach Hirthammer und DaBay-Export

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- (2) sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der

vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.700 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.700 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.700 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung haben oder die nicht an die Schmutzwasserableitung angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Da der beitragsfähige Gesamtaufwand der Verbesserungsmaßnahmen noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (2) Der vorläufige Beitragssatz beträgt

a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche	0,39 Euro
b) pro Quadratmeter Geschossfläche	5,85 Euro.

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

Auf diesen vorläufigen Beitrag wird eine Vorauszahlung in 3 Raten mit jeweils 30 % zum 1.11.2017, 01.08.2018 und 01.05.2019 erhoben.

- (3) Der endgültige Beitragssatz wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 8
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9
Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Büchlberg, den 14.09.2017
GEMEINDE BÜCHLBERG



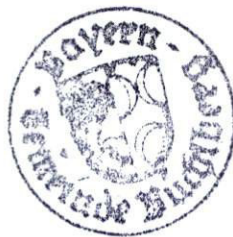
Marold, 1. Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Büchlberg (BGS/EWS) wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung vom 19.01.1983 (GVBl. S. 14) und der vom Gemeinderat Büchlberg erlassenen Geschäftsordnung bekannt gemacht:

1. Die Satzung wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gemacht. Die Anschläge wurden am 14.09.2017 angebracht und werden am 20.10.2017 wieder entfernt.
2. Außerdem wurde die Änderungssatzung am 26.09.2017 durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Büchlberg Nr. 09/2017 veröffentlicht
3. Dem Landratsamt Passau ist eine beglaubigte Abschrift der Satzungsänderung mit dem Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk vorgelegt worden.



Büchlberg, den 25.09.2017
GEMEINDE BÜCHLBERG

Marold
1. Bürgermeister